

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 12. Miechów, am 15. Juni 1916.

192.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916.

betreffend die Ausdehnung des Militärgeneralgouvernements Lublin auf die Kreise Chełm, Hrubieszów, Tomaszów.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Wirkungskreis des Militärgeneralgouvernements Lublin erstreckt sich in allen Zweigen der Rechtsprechung und Verwaltung auf alle von österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebiete Polens.

§ 2.

Das Militärgeneralgouvernement umfasst daher die Kreise.

Biłgoraj, Busk, Chełm, Dąbrowa, Hrubieszów, Janów, Jędrzejów, Kielce, Końsk, Kozienice, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Miechów, Nowo-Radomsk, Pinczów, Piotrków, Puławy, Olkusz, Opatów, Opoczno, Radom, Sandomierz, Tomaszów, Wierzbnik, Włoszczowa, Zamość sowie die Enklave Jasna Góra in Czenstochau.

Der Gebietsumfang der Kreise bestimmt sich — soweit er nicht unter der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung geändert wurde — nach den am 1. Jänner 1912 bestandenen Grenzen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die gegenwärtigen Grenzgemeinden oder Teile solcher Gemeinden nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen aus Gründen der Verkehrserleichterung aus einem Kreise auszuscheiden und dem benachbarten Kreise zuzuteilen.

§ 3.

Alle Verordnungen des Armeeoberkommandanten, die für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens erlassen wurden, sowie die auf Grund dieser Verordnungen oder auf Grund der Landesgesetze vom Militärgeneralgouverneur erlassenen Anordnungen und Befehle gelten nach Massgabe der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 1 V.-Bl. (§ 4), und vom 25. August 1915, Nr. 34 V.-Bl. (§ 4, Absatz 3), unterschiedlos im ganzen Militärgeneralgouvernement

§ 4.

Die in den Kreisen Chełm, Hrubieszów, Tomaszów bisher von den Armeekommandos ausgeübten Befugnisse der Etappenverwaltung sind durch die Einbeziehung dieser Kreise in das Militärgeneralgouvernement aufgehoben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

193.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916,

betreffend den Zahlungsverkehr.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übetragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen:

a) deren Preis amtlich festgesetzt ist,

b) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert wurden.

Die dabei anzuwendenden Umrechnungskurse werden jeweilig amtlich verlautbart.

Parteivereinbarungen, laut derer in den unter a) bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

§ 2.

Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russischen Währung gleichzeitig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Diese Bestimmung findet insbesondere auch auf die in der russischen Währung festgesetzten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben Anwendung.

§ 3.

Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 4.

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden von den Kreiskommandos an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

194.

Änderungen im Gerichtswesen.

Durch die Verordnung des A. O. K. vom 9. Mai l. J., V. Bl. Nr. 58, werden die Zivilgerichtshöfe in den Gouvernementstädten in ihrer früheren Verfassung wieder hergestellt. Die Gemeindegerichte werden den Friedensgerichten gleichgestellt und dadurch ihr Wirkungskreis erweitert. Auch die bisherigen Gemeindegerichte werden fortan die historische Bezeichnung »Friedensgericht« führen.

Als zweite Instanz für die Friedensgerichte wird in jedem Kreise ein Kreisgericht bestellt. Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernements.

In allen diesen Gerichtsinstanzen ist die Beteiligung von Angehörigen des Landes an der Rechtsprechung vorgesehen. Die k. u. k. Militärverwaltung räumt der einheimischen Bevölkerung einen viel weiteren Wirkungskreis in der Ausübung der Rechtspflege ein, als dies vorher in Friedenszeiten der Fall war. Sie gibt damit dem Volke einen neuerlichen Beweis ihres Vertrauens. Die Bevölkerung soll durch ihre zum Richteramte berufenen Vertreter vollen Einblick in die Rechtspflege und die Gewissheit erlangen, dass in diesen Einrichtungen nur das Wohl des Landes und die Sicherung unbeeinflusster Gerechtigkeit massgebend ist. Diese Überzeugung dürfte übrigens schon die bisherige Wirksamkeit der Gerichte zur Zeit der Okkupation allgemein gefestigt haben.

Die Militärverwaltung erwartet, dass das von ihr bekundete Vertrauen von der Bevölkerung mit gleichem Vertrauen erwidert werden wird. Sie zählt darauf, dass die zum Richteramt Berufenen bereitwillig und vertrauensvoll mit den staatlichen Richtern zum Wohle des Landes zusammenwirken werden. Behufs Besserung und Festigung der Vormundschaftspflege wird die Justiz bald auch an weitere Kreise der Bevölkerung mit der Aufforderung zur Mitwirkung herantreten.

Auf Grund der obangeführten Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 9. Mai 1916 V. Bl. der k. u. k. Militärverwaltung in Polen Nr. 58 treten im Kreise des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów folgende Bestimmungen in Kraft:

I.

An Stelle der bisherigen Gemeindegerichte treten die Friedensgerichte, welche in ihrem Amtsgebiete die Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten ausüben, in denen bisher das Gemeindegericht, oder das Friedensgericht zuständig war.

Die bisherigen Gebiete der Friedensgerichte in Brzesko Nowe, Kalina Wielka, Michałowice, Proszowice und Słomniki bleiben unverändert; das frühere Friedensgericht in Miechów, welches blos die Stadt Miechów umfasste, wird mit dem bisherigen Gebiete des Gemeindegerichtes in ein Friedensgericht mit dem Standorte in Miechów verbunden.

II.

Die Berufungsinstanz für die Friedensgerichte ist das Kreisgericht (Gericht des k. u. k. Kreiskommandos) in Miechów, welches in einer Versammlung von drei Richtern, einschliesslich des Vorsitzenden, entscheidet.

Als Stimmführer sind zu dieser Berufungsversammlung alle Friedensrichter des Kreises Miechów berufen, welche in der vom Vorsitzenden festgesetzten Ordnung an den Sitzungen teilzunehmen haben.

III.

Die in der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Nr. 38 V. Bl. bezeichneten Strafsachen, betreffend Massnahme gegen Preistreiberei übertrage ich — mit der Kompetenz für den ganzen Kreis Miechów — dem Friedensrichter der Stadt Miechów, welcher gemäss den Bestimmungen des § 16 der Verordnung des A. O. K. vom 9. Mai 1916, Nr. 58 V. Bl. vorzugehen hat.

Alle anderen näheren Bestimmungen und Aufklärungen werden den Gerichten in besonderen Anordnungen bekannt gegeben.

195.

Amtstag.

Kozłów, am 28. Juni 1916 für die Gemeinde Kozłów.

Der Amtstag beginnt um 10 Uhr vormittags. Zu dem Amtstage hat der Gemeindevorsteher mit dem Gemeindeschreiber, die Ortsvorsteher und der betreffende Gendarmeriepostenkommandant zu erscheinen.

Jedem Anderen steht es frei, an dem Amtstage teilzunehmen.

196.

Gendarmeriepostenaufstellung in Łętkowice.

Mit 15. Juni 1916 wird in Łętkowice ein neuer Gendarmerieposten errichtet. Zugewiesener Rayon Łętkowice Gemeindegebiet. Gleichzeitig wird die Gemeinde Niedźwiedź vom k. u. k. Gendarmerieposten Luborzyca abgetrennt und dem k. u. k. Gendarmerieposten Słomniki zugewiesen.

Der neue Posten erhält die Bezeichnung »k. u. k. Gendarmerieposten Łętkowice« Nr. 18 und ist dem Gendarmeriezugskommando Proszowice unterstellt.

197.

Grenzausweise.

Zur Ausstellung der Grenzausweise (Amtsblatt Nr. 8 vom 15./4. 1916 Punkt 128) sind befugt:

I. Das k. u. k. Kreiskommando in Miechów für die Bewohner des ganzen Kreises;
II. Der Gendarmeriezugskommandant in Proszowice für die Bewohner **der Stadt** Proszowice;
III. Die Gendarmeriepostenkommandanten in:
1. Michałowice für die Gemeinde Michałowice,
2. Luborzyca für die » Luborzyca,
3. Igołomia für die » Igołomia, Wawrzeńczyce und Wierzbno,
4. Brzesko nowe für die Gemeinde Gruszów und Kowala,
5. Iwanowice für die » Iwanowice,
6. Słomniki für die » Niedźwiedź,
7. Proszowice für die » Klimontów und Koniusza.

Die Grenzausweise dürfen von nun an für sämtliche im Kreise befindlichen Ausfuhrstellen d. i. Michałowice, Baran, Pobiednik und Sierosławice ausgestellt werden.

198.

Strassenerhaltung.

Vor Beginn der heranrückenden Ernte sind mehr als sonst Arbeitskräfte und Fuhrwerke verfügbar, wodurch die Möglichkeit geboten ist, alle bestehenden wichtigen Kommunikationen in Stand zu setzen.

Mit Rücksicht auf den schlechten Zustand der Bezirks- und Gemeindestrassen sowie der Brücken im Kreise Miechów, ist die rasche Durchführung der Erhaltungsarbeiten unbedingt erforderlich.

Es wird dabei in Erinnerung gebracht, dass alle in früherer Zeit erlassenen Vorschriften über die Verpflichtung der Ortsbewohner zur unentgeltlichen Leistung der Strassenerhaltungsarbeiten bis auf weiteres aufrecht bleiben.

Die Gemeinden werden daher aufgefordert, bis 20. Juli l. J. alle im Gemeindegebiete liegenden Bezirks- u. Gemeindestrassen und Wege in Stand zu setzen.

Die im Amtsblatte Nr. 7 vom 1. Juli 1915 — Punkt 12 Absatz II. angeführten Grundzüge über die Instandhaltung der Wege und insbesondere über die Reinigung und das Vertiefen der Entwässerungsgräben, ferner über die Ausfüllung der entstandenen Löcher und Geleise sowie über Erhaltung der Wegweiser u. s. w. sind strikte einzuhalten.

Die Gemeinden, welche den ihnen aufgetragenen Pflichten der Instandhaltung der Strassen und Wege nich nachkommen sollten, haben strenge Strafen zu gewärtigen.

Die Organe des Kreiskommandos werden durch periodische Bereisungen feststellen, ob den vorliegenden Befehlen nachgekommen wurde.

Auch wird den bezüglichen Gendarmerieposten aufgetragen, die Arbeiten stets zu kontrollieren und gegebenen Falles die Schuldtragenden behufs Bestrafung dem k. u. k. Kreiskommando namhaft zu machen

199.

Regelung des Warenverkehres.

Laut der im Amtsblatte Nr. 8 vom 15. April 1916 Punkt 134 verlautbarten Belehrung dürfen **verkehrsbeschränkte** Waren d. i. Kartoffel und Rüben aller Art, sowie deren Umwandlungsprodukte; Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Geflügel aller Art; frisches und zubereitetes Fleisch, Wildprett; frische und konservierte Fische; Eier, Milch und Milchprodukte; Speck, vegetabilische und tierische Speisefette einschl. rohen Unschlitt und Rosstalg nur auf Grund einer Einkaufsbewilligung des Kreiskommandos, in dessen Bereich der Einkauf beabsichtigt ist, eingekauft werden.

Am alle Zweifel auszuschliessen, wird verlautbart, dass nur der Wareneinkauf zum Zwecke der **Weiterveräusserung** in unverarbeitetem Zustande (also der Zwischenhandel), oder zum Zwecke der Ausfuhr, einer Einkaufsbewilligung bedarf.

200.

Sanitätskolonnen.

Laut Verordnung des M. G. G. D. Nr. 33813 wird jeder zur Vornahme von Impfungen vom Krakauer fürstbischöflichen Komitee entsendeten Sanitätsgruppe eine Subvention von 30 K. täglich bewilligt.

Hinsichtlich der Verpflegskosten für die von den Sanitätskolonnen in Pflege genommen mittellosen Infektionskranken wird den Kolonnen eine Vergütung von 5 Kronen pro Tag geleistet. Gegen diese Subvention haben sich die Kolonnen verpflichtet, das Ärzte- und Pflegepersonal selbst zu entlohnen, die Kranken entsprechend unterzubringen, vollständig zu verpflegen und ärztlich zu behandeln. Die in Behandlung stehenden Kranken werden von den Sanitätskolonnen im Wege der Kreiskommanden dem M. G. G. nachzuweisen sein, worauf die Vergütung erfolgt.

Die den Sanitätskolonnen und Spitälern des Krakauer Fürstbischöflichen Hilfskomitees auszuzahlenden Beträge gelten als besondere Zuwendung zur Besserung der sanitären Verhältnisse im Lande und kommen daher der ganzen Bevölkerung zugute. Ein Verpflegskostenersatz durch zahlungspflichtige Personen bezw. zuständige Gemeinden hat nicht platzzugreifen.

201.

Aufnahme von einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist — da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist — demzufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme.

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren;

b) gerichtliche Unbescholtenheit;

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden;

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand;

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Uebersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem systemiesirten Etappenrelutum (derzeit 3 K. 12 h. täglich) — 2 K. 74 h. an Lohnung uud 1 K. 20 h. an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etz.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgender Inhaltes beizulegen:

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum: Unterschrift:

2. Zeugen:

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 30. Juni 1916 beim Kreiskommando einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

202.

Koncessionszwang für Stampiglien- und Siegelmarkenerzeugung.

Der im § 158 des russischen Zensurgesetzes für Buchdruckereien und dgl. Gewerbe festgesetzte Koncessionszwang wurde auf die Stampiglien- und Stempelmarkenerzeugung erstreckt.

Zur Koncessionserteilung ist das k. u. k. Kreiskommando befugt.

203.

Enthebung von der Einreihung in die Zivilarbeiter-Abteilungen.

Auf Grund des Befehles des M. G. G. vom 10. Mai 1916 B. Nr. 29851/16 wird Nachstehendes verlautbart:

Das Entscheidungsrecht der Gesuche um Enthebung von der Einreihung in die Zivilarbeiter-Abteilungen steht dem Kreiskommando zu.

Legitimiert zur Einbringung der Enthebungsgesuche sind entweder die Familienerhalter selbst oder die auf den Erwerb des Reklamierten angewiesenen Familiengehörigen. Die Stichhältigkeit der in den Gesuchen angeführten Enthebungs- bezw. Löschungsgründe muss durch die Ortschafts- und Gemeindevorsteher unter persönlicher Verantwortung bestätigt werden.

Gegen abweisliche Bescheide steht eine achttägige Rekursfrist an das M. G. G. zu, welches in zweiter und letzter Instanz endgültig entscheidet; in Fällen wo der Reklamierte bereits eingereiht ist, kommt einem eventuellen Rekurse die aufschiebende Wirkung nicht zu.

204.

Mohnkultur.

Da die Mohnkultur in diesem Jahre einen besonderen Wert repräsentiert, so wird jede Beschädigung der mit Mohn angebauten Felder, abgesehen von der im Artikel 145 des Strafgesetzes für Friedensrichter vorgesehenen Strafe, noch im administrativem Wege mit K. 50 bestraft.

Auf diese Bestimmung werden besonders die Eltern aufmerksam gemacht, weil sie für jede Beschädigung des Mohns auf den Feldern durch ihre unmündigen Kinder zur Verantwortung gezogen werden.

205.

Ortsschätzungskommission in Igołomia.

Im Nachhange zu der im Amtsblatte Nr. 9 vom 1. Mai 1916 verlautbarten Liste der Referenten der landwirtschaftlichen Ortsschätzungskommissionen wird bekannt gegeben, dass die landwirtschaftliche Ortsschätzungskommission auch in der Gemeinde Igołomia aufgestellt wurde; zu deren Referenten ist Stanislaus Błaszczyk in Igołomia bestimmt worden.

206.

Privatpostpaketverkehr.

Auf Grund der Verordnung des A. O. K. vom 3. und 17. Mai l. J. wurde mit 1. Juni 1916 die Annahme von Privatpostpaketen zugelassen.

Die Annahme ist nur bei Etappenpostämtern, die Versendung im Okkupationsgebiet selbst und nach der Monarchie zulässig.

Das Höchstgewicht beträgt 5 kg.; Pakete nach der Monarchie unterliegen dem Eintrittszollverfahren in Szczakowa.

Von der Versendung sind ausgeschlossen:

Waren, die dem Ausfuhrverbote unterliegen, schmutzige Wäsche und Kleider, Waffen und Munition jeder Art, leicht verderbliche Gegenstände, lebende Tiere, sowie Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist.

207.

Urteile.

Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów, hat nachstehende Personen bestraft.

1) Marie Koper, aus Wierzbica, wegen Verheimlichung der Geburt, mit 4 (vier) Monaten strengen Arrest.

2) Johann Maślanka, aus Swojczany, wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung mit 3 (drei) Monaten schweren verschärften Kerker.

3) Abraham Singer, aus Iwanowice, wegen Vergehens der Verleitung eines Gendarmen zum Missbrauche der Dienstgewalt, mit 3 (drei) Monaten verschärften Arrest.

4) Johann Wilk, aus Racławice, wegen Verbrechens des Diebstahls eines Pferdes, mit 1 (einem) Jahr schweren verschärften Kerker.

208.

Steckbrief.

1) Winzenz Styczeń, geb. in Dalechowice, Gem. Zagórzany, Kreis Pińczów, dorthin zuständig und wohnhaft, 24 J. alt, röm. kath., ledig, Arbeiter von Beruf, hat schwarze Haare, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, kleine Ohren, spricht polnisch, mittelgross

2) Josef Chmiel, geb. in Dalechowice, Gem. Zagórzany, Kreis Pińczów, dorthin zuständig und wohnhaft, 30 J. alt, röm. kat., verheiratet, Arbeiter von Beruf, hat blonde Haare, graue Augen, etwas gebogene Nase, grosse Ohren, trägt am Kinn eine Fliege, spricht polnisch, mittelgross, untersetzt, haben am 25. Februar 1916 in Smiłowice, Gem. Gruszów, Kreis Miechów einen Raub zum Nachteile der Marie Michalska und Antonine Karcz begangen und werden vom hg. Gerichte im Sinne des § 428 M. S. P. O. steckbrieflich verfolgt, weshalb alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe ersucht werden, diese im Betretungsfalle zu verhaften und dem hg. Gerichte zu übergeben.

209.

Bauausschreibung.

Seitens des Kommandos der k. u. k. Heeresbahn Nord gelangt die Adaptierung und Wiederinstandsetzung der abgebrannten Aufnahmsgebäude in den Stationen Skarzysko und Sędziszow zur Vergebung.

Diese Bauherstellungen umfassen in der

Station Skarzysko die Adaptierung und Instandsetzung von rund 1100·00 m² verbauter Fläche alten, ein- bezw. zweistöckigen Gebäudebestandes, sowie Herstellung eines neuen Zubaues von rund 60·00 m² verbauter Fläche; in der

Station Sędziszów die Adaptierung und Instandsetzung von rund 550·00 m² verbauter Fläche alten, einbezw. zweistöckigen Gebäudebestandes.

Die Vergebung erfolgt für jedes der angeführten Gebäude separat nach Pauschalpreisen.

Die Pläne, Baubeschreibungen allgemeinen, und besonderen Bedingnisse, sowie die Preistabelle über eventuelle Mehr- oder Minderarbeiten und die Angebotformulare liegen ab 25. Juni l. J. bei der Abteilung IIIa Gruppe 4 des Kommandos der k. u. k. Heeresbahn Nord in Radom auf und können dort von Bau-unternehmungen, die zur selbständigen Bauausführung behördlich autorisiert sind, in den Amtsstunden von 8—12 Uhr Vormittag und von ½3—½7 Uhr Nachmittag eingesehen bezw. gegen Voreinsendung des Betrages von K. 25 — für Skarzysko und des Betra-

ges von K. 15 — für Sędziszów käuflich erworben werden.

Die Bauarbeiten sind sofort nach erfolgtem Zuschlage zu beginnen. Der Vollendungstermin beträgt bezüglich Skarzysko acht Monate, bezüglich Sędziszów fünf Monate vom Tage der erfolgten Verständigung der Offertannahme an gerechnet.

Die Angebote haben auf jedes der angeführten Gebäude separat zu lauten und sind, einerlei ob sie nur bezüglich eines oder beider Gebäude erstellt werden, samt den einen integrierenden Bestandteil bildenden Beilagen vollständig adjustiert, in einem versiegelten Umschlage mit der Aufschrift »Angebot betreffend die Adaptierung und Wiederinstandsetzung von Aufnahmsgebäuden der k. u. k. Heeresbahn Nord« bis spätestens 14. Juli l. J. 12 Uhr Mittags beim Kommando der k. u. k. Heeresbahn Nord (Einreichungsprotokoll) in Radom einzureichen.

Das bedingnismässige Vadium beträgt für die Angebote bezüglich Skarzysko 5000 K., bezüglich Sędziszow 2000 K. nnd ist noch vor der Offertstellung bei der Kommandokassa in Radom einzuzahlen.

Die kommissionelle Eröffnung der eingelangten Anbote findet am 16. Juli 1916 um 11 Uhr Vormittag beim Vorstande der Abteilung IIIa des Kommandos der k. u. k. Heeresbahn in Radom statt.

Die Verständigung von der Annahme des Offertes erfolgt schriftlich.

210.

Badeanstalt Busk.

Am 1. Juni l. J. wird die Benützung der Bade-Anstalt Busk in Polen für die Zivilbevölkerung freigegeben. Durch die ausserordentlichen baulichen Investitionen und erhöhten Betriebs- und Erhaltungs-Kosten der Anstalt und des Parkes mussten auch die Preise für Bäder entsprechend reguliert und die im Vorjahre nicht eingehobene Kurtaxe wieder eingeführt werden.

Für die Badesaison 1916 d. i. vom 1. Juni bis 30. September werden nachstehende Preise festgesetzt:

	K	h
1 reines Wannenbad I. Klasse	1	50
1 » » II. »	1	30
1 Dampfbad	2	—
1 Douche an einem Apparat	—	60
1 » » mehreren Apparaten	—	90
1 komb. Douche- u. Wannenbad im Doucheraum	2	—
1 Schwefelbad I. Klasse	2	30
1 » II. »	2	—

20% Nachlass bei Abonnements von 10 Bädern mit einer Lauffrist von 20 Tagen.

	K	h
1 Schlammbad 1. Stufe	4	80
1 » 2. » (mittelstarke)	5	80
1 » 3. » (starke)	6	80
1 Kohlensäurebad I. Klasse	3	50
1 » II. »	3	30

10% Nachlass bei Abbonnements von 10 Bädern mit einer Lauffrist von 20 Tagen.

	K	h
1 Leintuch Leihgebühr	—	50
1 Handtuch »	—	30
1 Bade-Schürze	—	20
1 Seife (Portion)	—	40

Massage durch 2 geübte Masseure laut ärztl. Anordnung.

	K	h
Kurtaxe für fremde nach einem 24 stündigen Aufenthalte	12	—
Kurtaxe für Einheimische	6	—
Einmaliger Parkeintritt an Wochentagen	—	20
» » » Samstagen und Sonntagen	—	30

Bei Festlichkeiten, Reunionen, etc. wird der Eintrittspreis jeweilig festgesetzt werden.

Saisonkarten zum ständigen Parkbesuch bis 30. September l. J. exlusive Festlichkeiten, Reunionen, etc.) 10 K.

Der k. u. k. Kreiskommandant

FRANZ PREVEAUX, Oberstleutnant, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.